

Thüringer Finanzministerium
Postfach 90 04 61 · PLZ 99107 Erfurt

Nur per E-Mail!

Landratsämter als Rechtsaufsichtsbehörde
- Kommunalaufsicht -

Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 2249
99403 Weimar

Nachrichtlich: - TRH
 - TMIKL
 - GStB
 - TLKT

Thüringer Gesetz zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in den Kommunen

Der Thüringer Landtag hat am 16. Mai 2025 das Thüringer Gesetz zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in den Kommunen beschlossen. Die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen erfolgte am 13. Juni 2025 in Ausgabe Nr. 7, S. 99 f. Damit ist das Gesetz zum 14. Juni 2025 in Kraft getreten.

Nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes erhalten Thüringer Gemeinden und Landkreise zur Unterstützung aufgrund finanzieller Belastungen infolge der hohen Energiepreise für Hallenbäder im Jahr 2025 aus dem Landeshaushalt 15 Mio. EUR, die als zu gleichen Teilen für jedes Hallenbad aufgeteilte Zuweisung ausgereicht werden.

Voraussetzung für die Zuweisung ist nach § 7 Abs. 2 die Betreibung mindestens eines Hallenbades beziehungsweise einer Therme oder einer vergleichbar räumlich umschlossenen Schwimmstätte durch die Gemeinde oder den Landkreis selbst oder durch ein in ihrem oder seinem Mehrheitsbesitz stehendes kommunales Unternehmen sowie dessen Nutzung dieser für den regelmäßigen schulischen Schwimmunterricht im ersten Halbjahr 2025.

Sachlich zuweisungsberechtigte Gemeinden und Landkreise haben nach § 8 Abs. 1 **innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Vorliegen der Zuweisungsvoraussetzungen** nach § 7 Abs. 2 gegenüber dem **Thüringer Finanzministerium nachzuweisen**. Nach Ablauf der Frist vorgelegte Nachweise werden nicht berücksichtigt.

Die Festsetzung durch Bescheid und die Auszahlung erfolgt nach § 8 Abs. 2 i. V. m. § 6 gegenüber den gemäß § 7 Abs. 2 zuweisungsberechtigten

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Referat 38

Durchwahl:
Telefon
Telefax +49 361 57 3611-650
Referat38@tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1040-38-O 1000/1605
65885/2025

Erfurt
19. Juni 2025

**Thüringer
Finanzministerium**
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

USt-IdNr.: DE353210442

Leitweg-ID E-Rechnung:
16900601-0001-95

**Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)**
im Thüringer Finanzministerium
finden Sie im Internet unter
www.ds-tfm.thueringen.de.
Auf Wunsch übersenden wir
Ihnen eine Papierfassung.

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

Gemeinden und Landkreisen von Amts wegen durch das Thüringer Finanzministerium unverzüglich nach Ablauf der Nachweisfrist des § 8 Abs. 1.

In diesem Zusammenhang ergehen nachfolgende Frist-, Form- und Verfahrenshinweise:

1. Der Nachweis der Zuweisungsvoraussetzungen hat **bis zum 14.08.2025** zu erfolgen.
Formell ist hierfür eine Übermittlung an das TFM per E-Mail an die Adresse Referat38@tfm.thueringen.de ausreichend.
Nach dem 14.08.2025¹ eingegangene Nachweise werden nicht berücksichtigt (§ 8 Abs. 1 Satz 2), da der gesamte zur Verfügung stehende Zuweisungsbetrag zu gleichen Teilen aufzuteilen ist.
2. Zum Nachweis der Zuweisungsvoraussetzungen sind geeignete Unterlagen (z.B. Beteiligungsübersichten, Belegungspläne in den Bädern usw.) vorzulegen, die
 - a) die Betreuung als Hallenbad bzw. Therme oder einer vergleichbar räumlich umschlossenen,
 - b) die kommunalen Eigentumsverhältnisse an der Einrichtung und
 - c) die Nutzung für den regelmäßigen schulischen Schwimmunterricht jeweils im ersten Halbjahr 2025 belegen.

Ein darüber hinaus gehender gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

3. Die endgültige Höhe der Zuweisung kann erst nach vollständigem Vorliegen aller Nachweise bestimmt werden. Verbescheidung und Auszahlung erfolgen – bei vollständiger und rechtzeitiger Nachweisführung bis zum 14.08.2025 – von Amts wegen unverzüglich.

Hinweis

Die jeweils zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Landkreise und Gemeinden über den Inhalt dieses Rundschreibens in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrag
gez. Hagen Wedekind
i.V. des Referatsleiters
(ohne Unterschrift, da elektronisch erstellt)

¹ Nach Versand des Rundschreibens wurde die fehlerhafte Jahresangabe korrigiert.